

Neue Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten zum Seminar Politische Bildung im Bundesfreiwilligendienst

Ab dem **20. August 2019** werden neue Fahrtkostenerstattungsanträge zum Seminar Politische Bildung im Bundesfreiwilligendienst zur Verfügung stehen.

Die Anträge wurden aus verwaltungstechnischen Gründen überarbeitet und beinhalten eine wesentliche Änderung: Zukünftig wird in den Fahrtkostenerstattungsanträgen keine Bankverbindung mehr angegeben, sondern eine Abrechnungsstellen-Nummer (AST-Nummer). Diese AST-Nummer muss in der Datenbank für die Einsatzstelle (EST) bzw. für die Selbständige Organisationseinheit (SOE) hinterlegt sein. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Ist die AST-Nr., die auf dem Erstattungsantrag angegeben wurde, nicht in der BFD-Anwendung hinterlegt ist, wird das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) den Rechtsträger auffordern, eine AST für die jeweilige EST zu hinterlegen.

Die Einrichtung einer AST wird beim BAFzA beantragt. Eine AST für eine EST oder einen Rechtsträger kann nur vom Rechtsträger beim Referat 202 beantragt werden. Eine Abrechnungsstelle für eine SOE kann über die SOE selbst oder die jeweilige Zentralstelle beim Referat 201 beantragt werden.

Bitte verwenden Sie zukünftig nur noch die neuen Antragsformulare (Stand: 19.08.2019). Fahrtkostenerstattungsanträge, die nicht dem aktuellen Stand entsprechen, werden nur noch bis zum **30.09.2019** bearbeitet.

Information zur Stichprobenprüfung im Rahmen der Fahrtkostenerstattung für Fahrten zu Seminaren der Politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes

Ab dem **01. September 2019** werden im Bereich der Fahrtkostenerstattung regelmäßig vertiefte Prüfungen stattfinden. Hierzu werden in einer bestimmten Anzahl von Fällen Originalbelege (Fahrkarten, Tickets, Quittungen, etc.) angefordert. Es handelt sich hierbei um anlasslose Routineprüfungen. Die Fahrtkostenerstattungsanträge, die tiefergehend geprüft werden, werden per Zufallsprinzip ausgewählt.

Die Originalbelege sind nach Aufforderung zur Einreichung dem BAFzA vorzulegen. Nach Prüfung werden diese zurückgesandt.

Ohne Vorlage der Belege können eingereichte Fahrtkostenerstattungsanträge nicht bearbeitet und die Ausgaben nicht erstattet werden.

Bitte beachten Sie, dass Originalbelege in der Einsatzstelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt